

Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz (VKZS)  
Association des médecins-dentistes cantonaux de Suisse (AMDCS)  
Associazione dei medici dentisti cantonali della Svizzera (ADMCS)  
Swiss association of cantonal chief dental officers (SACEDO)

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe  
SKOS  
Hr. Markus Kaufmann  
Monbijoustr.22, Postfach  
3000 Bern 14

Beromünster 13. Mai 2021

**Vorstoss: Fr. Heidi Joos „Wie viel Zahn darf es in der reichen Schweiz sein?“, Avenir50plus Schweiz**

Sehr geehrter Herr Kaufmann

Mit diesem Schreiben möchte ich kurz auf den Vorstoss von Fr. Heidi Joos aus der Sicht der Kantonszahnärzte eingehen. Für weitergehende Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Die Planungs- und Behandlungsempfehlungen der Vereinigung der Kantonszahnärzte VKZS ([www.kantonszahnaerzte.ch](http://www.kantonszahnaerzte.ch)) sind die Grundlage zur Planung und Beurteilung von zahnärztlichen Arbeiten im Rahmen der Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen EL sowie der Asylfürsorge. Zentraler Punkt ist die Mundgesundheit als wesentlicher Teil der allgemeinen Gesundheit. Die Vorgaben sollen den anspruchsberechtigten Personen eine situationsgerechte zahnärztliche Grundversorgung ermöglichen. Die Grundlagen des Beurteilungssystems sind schon seit weit über 20 Jahren in Gebrauch. 2007 wurden die Bundesbeiträge zur EL aufgehoben. Die damaligen Kantonszahnärzte gründeten als Folge die VKZS und adaptierten die Zürcher Empfehlungen auf die gesamtschweizerischen Verhältnisse und an das Fürstentum Lichtenstein. Die Empfehlungen wurden immer wieder durch die zahnmedizinischen Fachgesellschaften überprüft und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Die letzte Version datiert aus dem Jahr 2018.

Gemäss Ergänzungsleistungsgesetz können wirtschaftliche und zweckmässige Leistungen vergütet werden. Zweckmässig ist eine Behandlung die den besten diagnostischen und therapeutischen Nutzen aufweist. Wirtschaftlichkeit bedeutet bei mehreren zweckmässigen Behandlungsalternativen die kostengünstigste Variante. Die VKZS-Behandlungsempfehlungen folgen strikte diesen Vorgaben und sind allein schon aus diesen Erfordernissen stets den aktuellsten zahnmedizinischen Grundlagen verpflichtet. Die geforderte Ausweitung auf kostenintensivere Behandlungen (wie Kronen und Brücken) bringt somit qualitativ keine Verbesserung der zahnmedizinischen Versorgung, sondern lediglich eine unnötige Verteuerung.

Ziel der Behandlungsempfehlungen sind das Erreichen einer stabilen Mundgesundheit sowie der Erhalt der Kaufähigkeit. Diese Ziele müssen patientenspezifisch den jeweiligen, individuellen Gegebenheiten und persönlichen Möglichkeiten angepasst werden. Jeder Patient soll in diesem Sinne eine angemessene zahnmedizinische Grundversorgung erhalten, dauerhaft begleitet durch eine Motivation zur persönlichen Verantwortung und zur bestmöglichen Mitarbeit. Ein Zahnersatz für den Erhalt der Kaufähigkeit ist selbstredend Teil einer solchen Behandlung. Die Erfüllung der ästhetischen wie auch qualitativen Erfordernissen sind bindender Teil des UV/MV/IV-Tarifs sowie der Vorgaben der Qualitätsleitlinien in der Zahnmedizin (SSO). Gemäss diesen Eckpfeilern sind die Behandlungsempfehlungen VKZS kein Korsett,

Dr. med. dent. Peter Suter  
Präsident / président / presidente / president

Tel. +41 41 932 10 30  
Fax +41 41 932 10 35  
[peter.suter@lu.ch](mailto:peter.suter@lu.ch)  
[www.kantonszahnaerzte.ch](http://www.kantonszahnaerzte.ch)



Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz (VKZS)  
Association des médecins-dentistes cantonaux de Suisse (AMDCS)  
Associazione dei medici dentisti cantonali della Svizzera (ADMCS)  
Swiss association of cantonal chief dental officers (SACDDO)

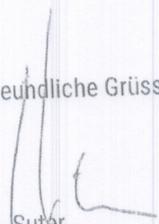
sondern Grundlage für eine langfristige, seriöse und damit auch kostengünstige Patientenbetreuung. Eine Finanzierung durch 3. Zahler wie z.B. der Pro Senectute ist für die Grundversorgung nicht notwendig, sondern konzentriert sich auf wenige spezielle Fälle.

Das Einreichen von Planungen und Kostenvoranschlägen, sowie deren Prüfung durch einen Vertrauenszahnarzt gibt den Patienten wie auch den Behandlern die Sicherheit, dass die Behandlungen bezahlt werden. Ein ähnliches Vorgehen, ohne Kostenuntergrenze, ist im Bereich der Sozialversicherungen (KV, UV, IV, MV) Standard. Zusätzlich bietet sich die Möglichkeit eines persönlichen Untersuchs durch den Vertrauenszahnarzt bei unklaren Fällen, bei gewünschter Zweitmeinung (Beratung des Patienten wie auch des behandelnden Zahnarztes) oder bei Verdacht auf Über- oder Fehlbehandlungen. Solche persönlichen Untersuchungen bewegen sich im einstelligen Prozentbereich. Der grösste Teil der Planungen lässt sich mittels der eingereichten Unterlagen beurteilen.

Die Planungs- und Begutachtungsempfehlungen der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte sind die Grundlage eines einzigartigen, bewährten Systems der sozialen Zahnmedizin, das insbesondere auch den Vergleich mit dem benachbarten europäischen Umfeld nicht zu scheuen braucht. Ein System das auch die volle Unterstützung der Schweizerischen Zahnärzte Gesellschaft SSO sowie deren kantonalen Sektionen genießt. Ein Abweichen vom Grundsatz der Forderung nach einer wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Behandlung und dessen Ausformulierung im Bereich der Zahnmedizin würde viel Leid, Ungerechtigkeit und insbesondere auch massiv höhere Kosten verursachen. Teurer ist nicht besser.

Ich hoffe Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben

Freundliche Grüsse

  
P. Suter